Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/45_2017

Lausanne, 10. November 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. Oktober 2017 (2C_63/2016)

WEKO-Sanktion von 157 Millionen Franken: Beschwerde der BMW AG abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Bayerischen Motoren Werke AG (BMW AG) im Zusammenhang mit der 2012 von der Wettbewerbskommission (WEKO) verhängten Sanktion in der Höhe von rund 157 Millionen Franken ab. Das von der BMW AG mit ihren Vertragshändlern im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vereinbarte Verbot zum Export von Neufahrzeugen in Länder ausserhalb des EWR und damit auch in die Schweiz, stellt eine unzulässige Gebietsabrede im Sinne des Kartellgesetzes (KG) dar, die sanktioniert werden darf.

Die WEKO hatte 2010 eine Untersuchung gegen die BMW AG eröffnet. Zuvor waren bei der WEKO Meldungen von Kaufinteressenten aus der Schweiz eingegangen, die erfolglos versucht hatten, im Ausland ein Neufahrzeug der Marken BMW oder MINI zu erwerben. Zudem hatte die Sendung "Kassensturz" des Schweizer Fernsehens darüber berichtet, dass die BMW AG Importe von Fahrzeugen ihrer Marken BMW und MINI verhindere und so die Preise in der Schweiz hochhalte. 2012 verfügte die WEKO, dass das von der BMW AG und ihren Vertragshändlern im EWR (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtensteins) vereinbarte Verbot zum Export von Neufahrzeugen in Länder ausserhalb des EWR eine unzulässige Wettbewerbsabrede im Sinne des KG darstelle. Sie verhängte gegen die BMW AG eine Sanktion in der Höhe von rund 157 Millionen Franken. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde der BMW AG 2015 ab.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der BMW AG gegen diesen Entscheid ab. Unbestritten ist zunächst, dass das KG auch Sachverhalte erfasst, die zwar im Ausland veranlasst werden, sich aber in der Schweiz auswirken. Bei der vorliegend zu beurteilenden Wettbewerbsabrede geht es um eine Gebietsabschottung. Das Bundesgericht hat diesbezüglich bereits in einem Grundsatzentscheid von 2016 festgehalten (BGE 143 II 297, Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 28. Juni 2016), dass Abreden gemäss Artikel 5 Absätze 3 und 4 KG aufgrund ihrer Qualität grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des KG gelten. Dabei genügt es, wenn die Abrede den Wettbewerb potentiell beeinträchtigen kann. Die konkreten Auswirkungen der Abrede müssen deshalb nicht geprüft werden. Gemäss KG könnte die fragliche Gebietsschutzabrede dann zulässig sein, wenn sie sich durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lässt. Solche Gründe hat die Beschwerdeführerin jedoch nicht vorgebracht. Die in den Händlerverträgen der BMW AG seit 2003 verwendete Exportklausel ist damit unzulässig. Ebenfalls in seinem Grundsatzentscheid von 2016 hat das Bundesgericht festgehalten, dass Preis-, Mengen- und Gebietsabreden, die den Wettbewerb ohne Rechtfertigung erheblich beeinträchtigen, von der WEKO mit einer Sanktion gemäss Artikel 49a KG geahndet werden können. Das Bundesverwaltungsgericht verletzte kein Bundesrecht, wenn es im konkreten Fall von einem mittelschweren Verstoss ausgegangen ist und die Sanktion entsprechend bemessen hat.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 10. November 2017 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Recht-sprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 >* 2C_63/2016 eingeben.